



Amt der Tiroler Landesregierung

Sg. Raumordnung

DI Alexander Baumgartner

Abt. Bau- und Raumordnungsrecht
z.H. Mag. Gert Waizer
im Hause

Telefon +43(0)512/508-3619

Fax +43(0)512/508-743605

raumordnung@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Entscheidungsfindung gemäß § 8 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes - TUP, LGBl. Nr. 34/2005 für die Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Reutte und Umgebung

Geschäftszahl LaZu-1.1150.49/2-2016

Innsbruck, 02.06.2016

Der im Dezember 2015 erstellte Umweltbericht zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Reutte und Umgebung und die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen gegenüber dem bestehenden Raumordnungsprogramm wurde von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß der Bestimmungen des § 6 TUP zugänglich gemacht.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle
- Mitarbeiter des Planungsbüros Architektur Walch und Partner
- Gemeinde Pinswang
- Gemeinde Weißenbach am Lech
- Landwirtschaftskammer Tirol
- Marktgemeinde Reutte
- Sieghart Wachter, Bgm. der Gemeinde Musau
- Tiroler Umwelthanwaltschaft

Nicht behandelt werden die Begleitschreiben der Gemeinden, in denen keine Einwendungen vorgebracht werden.

In der Folge werden die Kernaussagen der Stellungnahmen wiedergegeben und die Änderungswünsche kommentiert:

Landhaus 2, Heiligeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle

Von der Abteilung Umweltschutz als Umweltstelle wird in der im Verfahren abgegebenen Stellungnahme auf die bisherigen Stellungnahmen vom 10.9.2015 und vom 18.11.2015 verwiesen.

In der Stellungnahme vom 18.11.2015 wurde mitgeteilt, dass keine neuerliche Überarbeitung der Unterlagen erforderlich ist.

In der im Verfahren abgegebenen Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass in den Erläuternden Bemerkungen nicht auf eine allenfalls vor der Erlassung der Verordnung durchzuführende Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 14 Abs. 4 bzw. Abs. 8 TNSchG 2005 Bezug genommen wird.

Weiters wurde angemerkt, dass in den Gemeinden Ehenbichl, Musau und Pinswang Veränderungen der auf- bzw. herausgenommenen Flächen vorgenommen wurden, die im Zuge der Stellungnahmemöglichkeit gemäß § 5 TUP nicht beurteilt wurden.

Kommentar:

In den Erläuternden Bemerkungen wurde der Hinweis auf die Naturverträglichkeitsprüfung aufgenommen.

Bei den Flächen, die in den Gemeinden Ehenbichl, Musau und Pinswang aufgenommen wurden handelt es sich um äußerst geringfügige Anpassungen an die DKM. Bei den Flächen, die herausgenommen wurden handelt es sich um Bereiche, die im bisherigen Regionalprogramm enthalten waren, jedoch aufgrund der geänderten Methodik nicht in die Vorsorgeflächen aufgenommen werden können. Im Entwurf des Umweltberichts der zur Stellungnahme aufgelegt ist, werden die herausgenommenen Flächen behandelt, es werden aufgrund der Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Mitarbeiter des Planungsbüros Architektur Walch und Partner

Ein Mitarbeiter vom Büro Architektur Walch und Partner hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass Teilflächen der Grundstücke 725 und 726 der KG Vils mit der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts in den baulichen Entwicklungsbereich aufgenommen werden sollen. Sie mögen aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen werden.

Kommentar:

Die betreffenden Teilflächen der Grundstücke 725 und 726, KG Vils, sind im Flächenwidmungsplan als Freiland und im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt. Die betreffenden Grundstücke sind daher nicht als Bauland gewidmet und liegen auch nicht innerhalb eines baulichen Entwicklungsbereiches des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde. Die Überprüfung dieser Flächen im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Fläche die Kriterien erfüllen um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden.

Da diese Grundstücke im Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland liegen, verkehrsmäßig voll erschlossen sind und bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts in den baulichen Entwicklungsbereich aufgenommen werden sollen, wird dieser Bereich aufgrund der Stellungnahme des Ortsplaners nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren des fortgeschriebenen Örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Gemeinde Pinswang

Die Gemeinde Pinswang hat einen Übersichtsplan mit sieben Bereichen übermittelt, bei denen Korrekturbedarf vermutet wird.

Es handelt sich dabei um die Bereiche

- a) Gp.Nr. 211/2, KG Unterpinswang
- b) Gp.Nr. 389, KG Unterpinswang
- c) Gp.Nr. 144/2, KG Unterpinswang
- d) Gp.Nr. 39/2, KG Oberpinswang
- e) Gp.Nr. 132, KG Oberpinswang
- f) Gp.Nr. 313, KG Unterpinswang
- g) Bp.Nr. 38, KG Oberpinswang

Kommentar:

Bereiche a), b), c) und d)

Die genannten Grundstücke sind im Flächenwidmungsplan als Freiland und im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt. Die betreffenden Grundstücke sind daher nicht als Bauland gewidmet und liegen auch nicht innerhalb eines baulichen Entwicklungsbereiches des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde. Sie sind zwar bebaut, befinden sich jedoch abseits von baulichen Entwicklungsbereichen in Einzellage. Die Überprüfung dieser Flächen im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Flächen die Kriterien erfüllen um als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen zu werden.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch innerhalb landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen alle im Freiland gemäß §§ 41 und 42 TROG 2011 zulässigen Errichtungen, Um- und Zubauten möglich sind. Weiters sind innerhalb von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gemäß § 5 des Entwurfs der Verordnung der Landesregierung mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Reutte und Umgebung erlassen wird, die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn der festgelegte Verwendungszweck nicht im Widerspruch zu bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen steht und die Ziele der örtlichen Raumordnung (...) nicht beeinträchtigt werden.

Bereich e)

Das Grundstück 132 KG Oberpinswang ist im Flächenwidmungsplan als Freiland und im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt. Das betreffende Grundstück ist daher nicht als Bauland gewidmet und liegt auch nicht innerhalb eines baulichen Entwicklungsbereiches des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde. Die Überprüfung dieser Fläche im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Fläche die Kriterien erfüllen um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden.

Da dieses mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden bebaute Grundstück in direktem Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland liegt und in Richtung dieses Grundstücks auch keine maximale

Baulandgrenze im Örtlichen Raumordnungskonzept festgelegt wurde, wird dieses Grundstück aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen.

Bereich f)

Das Grundstück 313 KG Unterpinswang befindet sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung. Seit 2012 ist eine Teilfläche des Grundstücks als Sonderfläche Reitbetrieb und eine andere Teilfläche als Sonderfläche Reithalle gewidmet. Um diese Widmung zu ermöglichen, wurde davor von der Landesregierung eine Ausnahme vom Raumordnungsprogramm nach § 11 TROG 2011 („Widmungsermächtigung“) erteilt.

Da die derzeitige Widmung innerhalb der Freihaltefläche zulässig ist, verbleibt Grundstück 313 KG Unterpinswang weiterhin in der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche.

Bereich g)

Das Grundstück Bp. 38 KG Oberpinswang befindet sich außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen. Mit der Stellungnahme ist vermutlich das daran angrenzende Grundstück 144 KG Oberpinswang gemeint. Ein Teilbereich von Grundstück 144 KG Oberpinswang ist als Sonderfläche Hofstelle gewidmet, die übrige Teilfläche befindet sich im Freiland. Von jenem Bereich, der als Sonderfläche Hofstelle gewidmet ist, befindet sich der überwiegende Teil in einem baulichen Entwicklungsbereich des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde, dieser Bereich wurde im Entwurf nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen.

Aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde wird nun auch jener Teilbereich im Ausmaß von rund 200 m² aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommen, der als Sonderfläche Hofstelle gewidmet ist, jedoch außerhalb des baulichen Entwicklungsbereichs liegt.

Gemeinde Weißenbach am Lech

Die Gemeinde Weißenbach am Lech ersucht

- a) im Bereich nördlich des Wohnhauses Oberhof 12 eine Fläche im Ausmaß von 600 m² auszunehmen,
- b) den Bereich der Zufahrt zum geplanten Gewerbegebiet auszunehmen,
- c) den Bereich nordwestlich der Tennisplätze (Feld „Reite“) in der Freihaltefläche zu belassen,
- d) den Bereich südwestlich von Gaicht in der Freihaltefläche zu belassen.

Kommentar:

Bereich a)

Der Bereich nördlich des Wohnhauses Oberhof 12, Teilflächen der Grundstück 1882 und 1884, KG Weißenbach, ist im Flächenwidmungsplan als Freiland und im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche festgelegt. Das betreffende Grundstück ist daher nicht als Bauland gewidmet und liegt auch nicht innerhalb eines baulichen Entwicklungsbereiches des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde. Die Überprüfung dieser Fläche im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Fläche die Kriterien erfüllt um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden.

Da dieses Grundstück in direktem Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland liegt, verkehrsmäßig voll erschlossen ist und in Richtung dieses Grundstücks auch keine maximale Baulandgrenze im Örtlichen Raumordnungskonzept festgelegt wurde, wird dieses Grundstück aufgrund der Stellungnahme der

Gemeinde nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen. In diesem Bereich wird derzeit eine Grundzusammenlegung durchgeführt. Die Grenzen der auszunehmenden Fläche wurden aus einem Plan der Abt. Bodenordnung entnommen, in dem schon die neuen geplanten Grundgrenzen ersichtlich sind.

Bereich b)

Im Entwurf zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind am östlichen Ortsende Flächen für ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Dieser Bereich wurde bei der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche bereits berücksichtigt und aus der überörtlichen Freihaltefläche ausgenommen. Von der Gemeinde wurde in der Stellungnahme ersucht, auch den Bereich einer geplanten Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche auszunehmen. In diesem Bereich wird derzeit eine Grundzusammenlegung durchgeführt. Die Grenzen der auszunehmenden Fläche wurden aus einem Plan der Abt. Bodenordnung entnommen, in dem schon die neuen geplanten Grundgrenzen ersichtlich sind.

Die Grundstücke 85, 88, 91, 94, 97, 100, 103, 106, 109, 112, 114, 116, 119, 122, 124, 125, 127, 130, 133, 135, 136, 137, 138, 140, 143, 146, 149, 152, 155, 158, 161, 164, 167, 170, KG Weißenbach, sind im Flächenwidmungsplan als Freiland und im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt. Die betreffenden Grundstücke sind daher nicht als Bauland gewidmet und liegen auch nicht innerhalb eines baulichen Entwicklungsbereiches des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde.

Die Überprüfung dieser Flächen im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Flächen die Kriterien erfüllen um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden.

Für die Errichtung der geplanten Verkehrsmaßnahmen ist keine Widmung erforderlich. Da die die Ausweisung einer landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen diesem Vorhaben nicht entgegensteht, wird dieser Bereich in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen belassen.

Bereiche c) und d)

Diese beiden Flächen weisen eine für die Region relativ hohe Bodenbonität auf. Sie liegen aber jeweils unter dem Schwellenwert von 4 ha, den eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Die Überprüfung dieser Flächen im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Flächen nicht die Kriterien erfüllen um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden.

Landwirtschaftskammer Tirol

Die Landwirtschaftskammer Tirol schlägt nach Rücksprache mit den Ortsvertretern vor,

1.) in der Gemeinde Weißenbach zusätzlich in die landwirtschaftliche Vorsorgefläche aufzunehmen:

a) Bereich „Reite“

b) Bereich „Au-Teil“

c) Bereich „Forchenteil“

2.) in der Gemeinde Höfen zusätzlich das Gebiet Oberhornbach in die landwirtschaftliche Vorsorgefläche aufzunehmen.

3.) in der Gemeinde Breitenwang zusätzlich die Grundstücke 572/2, 575/2 und 576/1 in die landwirtschaftliche Vorsorgefläche aufzunehmen.

4.) in der Gemeinde Pinswang Grundstück 39/1 aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche auszunehmen.

5.) in der Gemeinde Lechaschau zusätzlich die Heimweide „Kuh-Bichl“, Grundstücke 2106 und 1407, in die landwirtschaftliche Vorsorgefläche aufzunehmen.

6.) in der Gemeinde Pflach zusätzlich in die landwirtschaftliche Vorsorgefläche aufzunehmen:

a) Bereich Unterletzen am Schwänberg und Unterfeld am Lech

b) Bereich Luss

Kommentar:

Bereich 1.a)

Diese Fläche weist eine für die Region relativ hohe Bodenbonität auf. Sie liegt aber unter dem Schwellenwert von 4 ha, den eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Die Überprüfung dieser Fläche im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Fläche nicht die Kriterien erfüllt um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden.

Bereich 1.b)

Diese Fläche weist eine für die Region relativ geringe Bodenbonität auf, die Höchstwerte liegen bei 25 Punkten Bodenklimazahl, rund die Hälfte der Fläche unter dem Schwellenwert von 20 Punkten Bodenklimazahl. Die Überprüfung dieser Fläche im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Fläche nicht die Kriterien erfüllt um als landwirtschaftliche Vorsorge ausgewiesen zu werden.

Bereich 1.c)

Die betroffene Fläche liegt an der Grenze zur Gemeinde Höfen in unmittelbarer Nähe zum Kalksteinbruch Schretter. Die Bodenbonitäten liegen bei bis zu 25 Punkten Bodenklimazahl. Im Rahmen der derzeit laufenden Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist dieser Bereich als Erweiterung für den Schotterabbaubetrieb vorgesehen. Deshalb wurde dieser Bereich bei der Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgespart.

Bereich 2.)

Die betroffene Fläche liegt im Bereich des Ortsteils Oberhornberg. Die Bodenbonitäten liegen im Bereich von 30 Punkten Bodenklimazahl. Sie liegt knapp über dem Schwellenwert von 4 ha, den eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden.

Aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird diese im Entwurf nicht enthaltene Fläche als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen, da sie die Kriterien erfüllt.

Bereich 3.)

Diese Fläche weist eine für die Region relativ hohe Bodenbonität auf. Sie liegt aber unter dem Schwellenwert von 4 ha, den eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Die Überprüfung dieser Fläche im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Fläche nicht die Kriterien erfüllt um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden.

Bereich 4.)

Das Grundstück 39/1 KG Oberpinswang ist im Flächenwidmungsplan überwiegend als Freiland und im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt. Ausgenommen davon ist eine rund 90 m² große Fläche im nördlichen Bereich des Grundstücks, die

räumlich der bebauten Einfamilienhausparzelle zuzuordnen ist. Das betreffende Grundstück ist daher überwiegend nicht als Bauland gewidmet und liegt auch nicht innerhalb eines baulichen Entwicklungsbereiches des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde. Die Überprüfung dieser Fläche im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Fläche die Kriterien erfüllen um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Obwohl dieses unbebaute Grundstück in direktem Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland liegt, verbleibt es in der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche. Im Örtlichen Raumordnungskonzept ist zu diesem Grundstück hin eine maximale Baulandgrenze festgelegt, in Pinswang befinden sich noch großflächige Baulandreserven sowie noch nicht gewidmete Flächen im baulichen Entwicklungsbereich.

Bereich 5.)

Diese Fläche weist eine für die Region relativ geringe Bodenbonität auf, die Höchstwerte liegen bei 10 Punkten Bodenklimazahl, somit deutlich unter dem Schwellenwert von 20 Punkten Bodenklimazahl. Die Überprüfung dieser Fläche im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Fläche nicht die Kriterien erfüllt um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden.

Bereich 6.a)

Diese Fläche weist zwar überwiegend hohe Bodenbonitäten auf, ist jedoch aufgrund des Baumbestandes und der Kleinteiligkeit der bewirtschaftbaren Flächen nicht als große zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche anzusehen. Aus diesem Grund wird die Fläche nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen.

Bereich 6.b)

Diese Fläche weist überwiegend sehr geringe Bodenbonitäten auf, weiters steht der großflächige Baumbestand einer Einbeziehung in die landwirtschaftliche Vorsorgefläche im Wege.

Marktgemeinde Reutte

Die Marktgemeinde Reutte bringt in ihrer Stellungnahme vor, dass derzeit die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in Bearbeitung ist und in mehreren Bereichen Konflikte mit dem Entwurf der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen festgestellt wurden. Die betroffenen Bereiche sind folgende:

- 1.) Allgäuer Straße NORD, Gste. 839/1, 2417/1, 861/1, 861/2, 862/1, 862/2, 860, 859, 858/1. Dieser Bereich soll im künftigen ÖRK als Bauentwicklungsbereich ausgewiesen werden.
- 2.) Lüß Prantl-Hof, Gste. 683/1, 683/2, .914, .691, 684, 2436/2. In diesem Bereich bestehen zwei Wohngebäude ohne landwirtschaftlichen Hintergrund sowie div. Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude.
- 3.) Bereich Lüß SÜD, Teilfläche Gst. 451. Hier ist zur Entschärfung der gefährlichen Kreuzung zwischen Gemeindestraße und der Landesstraße sowie zur besseren Erschließung des sog. Linz-Textil-Areals (neuer Ortsteil) die Errichtung eines Kreisverkehrs sowie die Verlegung der Einbindung der Anton-Maria-Schyrle-Straße in die Gemeindestraße Untergsteig in Richtung Norden geplant
- 4.) Bereich Lähn Fischzucht, Teilfläche des Gst. 2092/1. In diesem Bereich ist eine Erweiterung des Fischzuchtbetriebes geplant. Ein entsprechendes Ansuchen des Betreibers wurde eingebracht.

Kommentar:

Bereich 1.)

Die Grundstücke 839/1, 2417/1, 861/1, 861/2, 862/1, 862/2, 860, 859, 858/1, KG Reutte, sind im Flächenwidmungsplan als Freiland und im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt. Die betreffenden Grundstücke sind daher nicht als Bauland gewidmet und liegen auch nicht innerhalb eines baulichen Entwicklungsbereiches des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde. Die Überprüfung dieser Flächen im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Fläche die Kriterien erfüllen um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden.

Da diese Grundstücke im Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland liegen, verkehrsmäßig voll erschlossen sind und bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in den baulichen Entwicklungsbereich aufgenommen werden sollen, wird dieser Bereich aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren des fortgeschriebenen Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgegriffen werden soll.

Bereich 2.)

Die Grundstücke 683/1, 683/2, .914, .691, 684, 2436/2, KG Reutte, sind im Flächenwidmungsplan als Freiland und im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt. Die betreffenden Grundstücke sind daher nicht als Bauland gewidmet und liegen auch nicht innerhalb eines baulichen Entwicklungsbereiches des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde. Sie sind zwar bebaut, befinden sich jedoch abseits von baulichen Entwicklungsbereichen umgeben von landwirtschaftlichen Nutzungen. Die Überprüfung dieser Flächen im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Flächen die Kriterien erfüllen um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch innerhalb einer landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen, alle im Freiland gemäß §§ 41 und 42 TROG 2011 zulässigen Errichtungen, Um- und Zubauten möglich sind. Weiters sind innerhalb von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gemäß § 5 des Entwurfs der Verordnung der Landesregierung mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Reutte und Umgebung erlassen wird, die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn der festgelegte Verwendungszweck nicht im Widerspruch zu bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen steht und die Ziele der örtlichen Raumordnung (...) nicht beeinträchtigt werden.

Bereich 3.)

Die betreffende Teilfläche von Grundstück 451, KG Reutte, ist im Flächenwidmungsplan als Freiland und im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt. Das betreffende Grundstück ist daher nicht als Bauland gewidmet und liegt auch nicht innerhalb eines baulichen Entwicklungsbereiches des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde. Die Überprüfung dieser Fläche im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Fläche die Kriterien erfüllen um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden.

Für die Errichtung der geplanten Verkehrsinfrastruktur ist keine Widmung erforderlich. Da die die Ausweisung einer landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen diesem Vorhaben nicht entgegensteht, wird dieser Bereich in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen belassen.

Bereich 4.)

Die betreffende Teilfläche von Grundstück 2092/1, KG Reutte, ist im Flächenwidmungsplan als Freiland und im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt.

Das betreffende Grundstück ist daher nicht als Bauland gewidmet und liegt auch nicht innerhalb eines baulichen Entwicklungsbereiches des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde. Die Überprüfung dieser Fläche im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Fläche die Kriterien erfüllt um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden.

Da dieser Bereich in direktem Anschluss an die gewidmete und bebaute Sonderfläche Fischzucht liegt und laut Stellungnahme der Gemeinde eine Erweiterung des Betriebs geplant ist und bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in den baulichen Entwicklungsbereich der Sondernutzung aufgenommen werden soll, wird dieser Bereich aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren des fortgeschriebenen Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgegriffen werden soll.

Sieghart Wachter, Bgm. der Gemeinde Musau

Herr Wachter, Bürgermeister der Gemeinde Musau, bittet beim Erstellen der Vorsorgeflächen zu beachten, dass auf den Gp 145, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154 und 155 ein Aussiedlerhof entstehen soll.

Kommentar:

Es handelt sich bei den betreffenden Flächen um einen Bereich der in der derzeitigen Verordnung des Raumordnungsprogramms als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen ist. Weiters ist dieser Bereich im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als ökologische Freihaltefläche festgelegt. Die Überprüfung dieser Fläche im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Fläche auch weiterhin die Kriterien erfüllt um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Aus den oben genannten Gründen verbleibt dieser Bereich innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen.

Innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms nicht widersprechen und sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind. In diesem Fall wird auf Antrag der Gemeinde eine Widmungsermächtigung von der Tiroler Landesregierung zur Widmung einer genau spezifizierten Sonderfläche erteilt.

Tiroler Umweltschutz

Der Landesumweltschutz spricht sich gegen die Herausnahme des Änderungsbereiches 8 aus dem gegenständlichen Regionalprogramm aus, weil dadurch der erhöhte Schutzstatus durch das Raumordnungsprogramm für besonders strukturreiche und naturkundlich wertvolle Flächen im Kontext mit der umgebenden Landschaft verloren geht. Auch wenn die Fläche unter dem Schwellenwert von 4 ha liegt, sollte sie aufgrund ihrer naturkundlichen Wertigkeit den erhöhten Schutzstatus eines überörtlichen Regionalprogramms nicht verlieren. Der Landesumweltschutz führt weiters an, dass gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 in Raumordnungsprogrammen neben Gebieten für die Landwirtschaft auch Gebiete zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete festgelegt werden. Selbst wenn ein Strategiewechsel von der Festlegung überörtlicher Grünzonen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erfolgt ist, sind aus Sicht des Landesumweltschutzes ökologisch wertvolle Gebiete im Kontext mit der Kulturlandschaft ebenfalls als solche auszuweisen, um ihren erhöhten Schutzstatus zu erhalten. Nur durch die Ausweisung als ökologisch wertvolle Gebiete (bzw. wie bisher als

überörtliche Grünzone im Regionalprogramm) können der Erhalt dieser Flächen und deren Funktion gesichert werden.

Aus Sicht des Landesumweltschutzes kann abgesehen von Änderung 8 dem Regionalprogramm zugestimmt werden, da auch ökologisch wertvolle Flächen darin Berücksichtigung finden und so ihren erhöhten Schutzstatus behalten.

Kommentar:

Wie der Landesumweltschutz richtig anführt, werden aufgrund des Strategiewechsels und der nunmehr angewandten Methodik nur mehr Flächen ab einem Schwellenwert von 4 ha als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Der Landesumweltschutz führt aus, dass gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 TROG 2011 in Raumordnungsprogrammen neben Gebieten für die Landwirtschaft auch Gebiete zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete festgelegt werden.

Im nun vorliegenden Regionalprogramm werden hingegen Flächen festgelegt, die für Zwecke der Landwirtschaft von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten sind. Der Schutz ökologisch wertvoller Bereiche ist nicht primärer Gegenstand des vorliegenden Regionalprogramms.

Zusammenfassende Beurteilung

Im Rahmen der Erlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Reutte und Umgebung wurden die Änderungen gegenüber dem bestehenden Raumordnungsprogramm im Vorfeld des Verfahrens mit allen betroffenen Gemeinden abgestimmt.

Die Fortschreibungen der Örtlichen Raumordnungskonzepte von Reutte, Weißenbach am Lech und Vils sind in Bearbeitung, das Regionalprogramm ist auf die darin vorgesehenen baulichen Entwicklungsbereiche abgestimmt.

In den Stellungnahmen werden fast ausschließlich Ausweitungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in Bereiche gefordert, denen aufgrund der Zielsetzungen und der Methodik des Programms nicht Folge geleistet werden kann.

Eine Fläche im Bereich Oberhornberg konnte auf Wunsch der Landwirtschaftskammer in die landwirtschaftliche Vorsorgefläche einbezogen werden.

In den Stellungnahmen der Gemeinden Reutte und Weißenbach am Lech sowie des Ortsplaners von Vils wurde auf vorgesehene Erweiterungen von baulichen Entwicklungsbereichen im Kontext der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes hingewiesen. Jene Bereiche, in denen die geplante Entwicklung innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nicht möglich ist, wurden ausgenommen.

Auf Antrag der Gemeinde Pinswang wurden zwei Bereiche aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen genommen, einer davon befindet sich in direktem Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland und ist bereits mit einem Einfamilienhaus bebaut, der andere deutlich kleinere Bereich befindet sich ebenfalls in direktem Anschluss einen baulichen Entwicklungsbereich und wurde kürzlich als Sonderfläche Hofstelle gewidmet.

Somit werden aufgrund von Änderungsanträgen im Verfahren aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen genommen:

- Teilflächen der Grundstücke 725 und 725, KG Vils. Dieser Bereich im Ausmaß von rund 1.300 m² soll bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in den baulichen Entwicklungsbereich aufgenommen werden.
- Grundstück 132, KG Oberpinswang. Dieser Bereich im Ausmaß von rund 780 m² befindet sich in direktem Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland und ist bereits mit einem Einfamilienhaus bebaut.
- Eine Teilfläche des Grundstücks 144, KG Oberpinswang. Dieser Bereich im Ausmaß von rund 200 m² wurde kürzlich als Sonderfläche Hofstelle gewidmet und befindet sich in direktem Anschluss an einen baulichen Entwicklungsbereich.
- Eine Teilfläche der Grundstücke 1882 und 1884, KG Weißenbach. Dieser Bereich im Ausmaß von rund 600 m² ist im Rahmen einer laufenden Grundzusammenlegung für einen Bauplatz vorgesehen.
- Die Grundstücke 839/1, 2417/1, 861/1, 861/2, 862/1, 862/2, 860, 859, 858/1, KG Reutte. Dieser Bereich im Ausmaß von rund 9200 m² soll im künftigen ÖRK als Bauentwicklungsbereich ausgewiesen werden.
- Eine Teilfläche des Grundstücks 2092/1, KG Reutte im Ausmaß von rund 2321 m². In diesem Bereich ist eine Erweiterung des Fischzuchtbetriebes geplant.

In Anbetracht dieser Faktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die vorgenommenen kleinflächigen Änderungen keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen. Somit ist aufgrund der eingelangten Stellungnahmen keine Änderung des Umweltberichts nötig, er kann in der vorliegenden Form für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

DI Alexander Baumgartner e. H.